
2007 **Ausgegeben zu Bonn am 14. März 2007** **Nr. 7**

Tag	Inhalt	Seite
16. 1.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	266
29. 1.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes . . .	267
31. 1.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	268
2. 2.2007	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	268
6. 2.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „The Analysis Group, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-55-01 und DOCPER-AS-55-02)	271
7. 2.2007	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-britischen Abkommens vom 30. Januar 1975 über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen	274
8. 2.2007	Bekanntmachung der deutsch-georgischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	274
8. 2.2007	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Bedingungen für die Überlassung von Liegenschaften in Frankfurt am Main, München und Moskau für die Zwecke der Generalkonsulate der Russischen Föderation in der Bundesrepublik Deutschland und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation	277
12. 2.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	283
12. 2.2007	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	284
12. 2.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-belarussischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	287
12. 2.2007	Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	287
13. 2.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	289
13. 2.2007	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	290
14. 2.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	292
19. 2.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	293
19. 2.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	294
19. 2.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	295
19. 2.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	296

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 16. Januar 2007

I.

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Niue am 10. November 2006

Weißrussland am 29. September 2006

in Kraft getreten.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2006 (BGBl. II S. 653).

Berlin, den 16. Januar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechte des Kindes**

Vom 29. Januar 2007

I.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) gebunden betrachtet.

II.

Marokko hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. Oktober 2006 die Rücknahme seines Vorbehalts zu Artikel 14 des Übereinkommens notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1994, BGBl. II S. 3652) und gleichzeitig die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

Déclarations (Original: arabe et français) Erklärungen (Original: Arabisch und Französisch)

«Le Gouvernement du Royaume du Maroc déclare retirer sa réserve concernant les dispositions de l'article 14 de la Convention relative aux droits de l'enfant et la remplacer par la déclaration interprétative suivante:

Le Gouvernement du Royaume du Maroc interprète les dispositions du paragraphe 1 de l'article 14 de la Convention relative aux droits de l'enfant à la lumière de la Constitution du 7 octobre 1996 et des autres règles pertinentes de son Droit interne, notamment:

L'article 6 de la Constitution stipulant que l'Islam est la religion de l'État qui garantit à tous le libre exercice des cultes.

L'article 54 de la loi 70-03 portant Code de la Famille qui stipule dans son paragraphe 6 que les parents doivent à leurs enfants le droit à l'orientation religieuse et l'éducation fondée sur la bonne conduite.

Par cette déclaration, le Royaume du Maroc réaffirme son attachement aux droits de l'Homme tels qu'ils sont universellement reconnus et son engagement en faveur des objectifs de ladite Convention.»

„Die Regierung des Königreichs Marokko erklärt, dass sie ihren Vorbehalt zu Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zurücknimmt und durch folgende Auslegungserklärung ersetzt:

Das Königreich Marokko legt Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Lichte der Verfassung vom 7. Oktober 1996 und der anderen einschlägigen Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts aus, namentlich

des Artikels 6 der Verfassung, der bestimmt, dass der Islam die Staatsreligion ist und der Staat allen Menschen die Freiheit der Religionsausübung garantiert;

des Artikels 54 des Gesetzes 70-03 ‚Familiengesetzbuch‘, der in Absatz 6 bestimmt, dass Eltern ihren Kindern das Recht auf religiöse Orientierung und eine Erziehung auf der Grundlage des guten Betragens schulden.

Durch diese Erklärung bekräftigt das Königreich Marokko sein Bekenntnis zu den Menschenrechten, wie sie allgemein anerkannt sind, und sein Eintreten für die Ziele des genannten Übereinkommens.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. August 2006 (BGBl. II S. 837).

Berlin, den 29. Januar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern
sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

Vom 31. Januar 2007

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 für die

Türkei am 6. Dezember 2006
in Kraft getreten.

Die Türkei hat ihre Anerkennungserklärung am 6. Dezember 2006 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Februar 2006 (BGBl. II S. 234).

Berlin, den 31. Januar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Bekanntmachung
des deutsch-pakistanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 2. Februar 2007

Das in Islamabad am 28. November 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 6

am 28. November 2006
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2005

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 16. November 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW Bankengruppe (KfW), Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 34 000 000,- EUR (in Worten: vierunddreißig Millionen Euro) zu erhalten für die Vorhaben:

1. „Wiederaufbau der Gesundheitsinfrastruktur in Azad Jammu und Kaschmir“ bis zu 13 000 000,- EUR (in Worten: dreizehn Millionen Euro),
2. „Wiederaufbau zerstörter Häuser und lokaler Infrastruktur in der Nordwestgrenzprovinz“ bis zu 14 000 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro),
3. „HIV/AIDS, Blutbankensicherheit“ bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),

wenn nach Prüfung sowohl die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist, als auch dass sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen. Über das Protokoll der Regierungsverhandlungen 2005 hinaus werden für das Vorhaben „Umspannstation Ghazi Road“ Reprogrammierungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten der Mittelherkunft ergeben sich aus Artikel 5 Absatz 1.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die

Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 5. April 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für das Vorhaben „Ausbau der Schaltstation Muzaffargarh

auf 500 KV“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 1 291 104,59 EUR (in Worten: eine Million zweihunderteinundneunzigtausendeinhundertvier Euro und neunundfünfzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Umspannstation Ghazi Road“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die nachstehend genannten Beträge in der Summe von 6 800 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen achthunderttausend Euro) werden reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Umbuchungen in den Absätzen 2 und 3 sind für die Umwandlung der Darlehen in Finanzierungsbeiträge erforderlich.

1. Der im Abkommen vom 14. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 1989 für das Vorhaben „Kleinwasserkraftwerke in der Nordwestgrenzprovinz“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 2 377 620,10 EUR (in Worten: zwei Millionen dreihundertsiebenundsiebzigtausendsechshundertzwanzig Euro und zehn Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Das im Abkommen vom 10. Oktober 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 für das Vorhaben „Mittelgroße Wasserkraftwerke“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Millionen Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannte Vorhaben als Finanzierungsbeitrag verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
3. Das im Abkommen vom 9. Juni 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 für das Vorhaben „Mittelgroße Wasserkraft-

werke“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 3 422 379,90 EUR (in Worten: drei Millionen vierhundertzweiundzwanzigtausenddreihundertneunundsiebzig Euro und neunzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannte Vorhaben als Finanzierungsbeitrag verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Die nachstehend genannten Beträge in der Summe von 6 882 297,03 EUR (in Worten: sechs Millionen achthundertzweiundachtzigtausendzweihundertsiebenundneunzig Euro und drei Cent) werden reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Mittelgroße Wasserkraftwerke“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

1. Das im Abkommen vom 13. April 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2000, 2001 und 2002 für das Vorhaben „Gesundheitsprogramm Nördliches Pakistan“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 1 769 378,22 EUR (in Worten: eine Million siebenhundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro und zweiundzwanzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Mittelgroße Wasserkraftwerke“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Das im Abkommen vom 13. April 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2000, 2001 und 2002 für das Vorhaben „Gesundheitsprogramm Nördliches Pakistan“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Mittelgroße Wasserkraftwerke“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad am 28. November 2006 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Gunter Mulack

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
M. Akram Malik

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „The Analysis Group, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-55-01 und DOCPER-AS-55-02)**

Vom 6. Februar 2007

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 4. Januar 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „The Analysis Group, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-55-01 und DOCPER-AS-55-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 4. Januar 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. Februar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 4. Januar 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1 vom 4. Januar 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen The Analysis Group LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-55-01 mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer soll speziell für das Hauptquartier der United States Air Force Europe (HQ USAFE) fachliche Unterstützung im Bereich technische Rüstungskontrolle für HQ USAFE/A5P auf dem US-Militärflughafen Ramstein erbringen. Diese Unterstützung umfasst Ermittlung und Analyse von Vorgehensweisen und technischen Fragen im Zusammenhang mit Verhandlungen betreffend Verträge über konventionelle Rüstungskontrolle, mit vertragsbezogener Durchführungs- und Einhaltungplanung, Vorbereitung von Programm- und Finanzplanung sowie mit Verbindungsaufgaben zwischen HQ USAFE und anderen Planungs- und Ausführungsgremien der Air Force und des US-Verteidigungsministeriums. Der Auftragnehmer wird Pläne der Hauptkommandobereiche der Air Force (MAJCOMs) sowie der Einheiten im Hinblick auf die Vertragseinhaltung prüfen, das im gesamten Bereich HQ USAFE eingesetzte Trainingsmaterial aktualisieren und die Einheiten bei der Vorbereitung von Inspektionen vor Ort unterstützen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Arms Control Advisor (Anhang III.2.).

- b) Das Unternehmen The Analysis Group LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-55-02 mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:

Erbringung eines breiten Spektrums technischer sowie programm- und planungsbezogener Unterstützungsleistungen; Analyse und Fortentwicklung von Vorgehensweisen und Doktrinen; Forschung im Bereich Quick Response; spezielle Studien zur Unterstützung von Auftragsanforderungen im Bereich Proliferationsbekämpfung (Bereich chemischer, biologischer, radiologischer, nuklearer und hochexplosiver Waffen, C-CBRNE) vonseiten AF/A3SC und der Air Force Nuclear Weapons Counter Proliferation Agency. Erbringung von Beratungsleistungen zur Identifikation/Bearbeitung aufkommender operativer und grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Auftrag von AF/A3SC. Hilfestellung bei der Koordinierung der Bemühungen von AF/A3SC mit dem Generalstab der Luftwaffe, den MAJCOMs, dem gemeinsamen Stab, dem Büro des Verteidigungsministers, den Territorialkommandos, anderen Dienststellen, Ministerien, der Industrie und den Verbündeten. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Arms Control Advisor (Anhang III.2.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 4. Januar 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1 vom 4. Januar 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 4. Januar 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-britischen Abkommens vom 30. Januar 1975
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen**

Vom 7. Februar 2007

Das Abkommen vom 30. Januar 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen (BGBl. 1975 II S. 1037) ist nach seinem Artikel 8

am 31. Dezember 2006

außer Kraft getreten.

Berlin, den 7. Februar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-georgischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Februar 2007

Die in Tiflis durch Notenwechsel vom 8./30. Dezember 2005 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit (Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. März 2006

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Februar 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Tiflis, 8. Dezember 2005

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Abschnitt 2 des Protokolls der Regierungsgespräche vom 8. bis 9. Oktober 2003 in Bonn folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen Deutschland und Georgien zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Georgien die Einrichtung eines örtlichen Büros der KfW-Gruppe in Tiflis – im Folgenden als „KfW-Büro“ bezeichnet. Mit dem Ziel, die regionale Kooperation im Südkaukasus auszubauen, ist beabsichtigt, das Büro auch zur Unterstützung der Entwicklungszusammenarbeit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Armenien und Aserbaidschan zu nutzen.
2. Dem KfW-Büro werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Unterstützung der Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit mit Georgien in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Unterstützung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit mit Armenien und Aserbaidschan zur Förderung der regionalen Kooperation im Südkaukasus;
 - c) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit, mit denen die KfW von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - d) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - e) Vertretung der KfW-Gruppe vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das KfW-Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des KfW-Büros entsandten Lang- und Kurzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung von Georgien erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) befreit Lieferungen von Sachgütern, einschließlich Fahrzeugen, für das KfW-Büro von Lizenzen, Hafengebühren, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben, sie übernimmt die Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird; erstattet auf Antrag des KfW-Büros indirekte Steuern, die in Georgien auf für das KfW-Büro beschaffte Sachgüter und Dienstleistungen erhoben wurden;
 - b) erhebt aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland finanzierten Sachgütern und Dienstleistungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung vom KfW-Büro eingekauft werden, keine Steuern und sonstigen Abgaben, bzw. erstattet auf Antrag des KfW-Büros indirekte Steuern, die in Georgien auf für das KfW-Büro beschaffte Sachgüter und Dienstleistungen erhoben wurden;
 - c) leistet administrative Unterstützung für die Anträge des KfW-Büros auf
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des KfW-Büros;
 - d) sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der zur Durchführung der Aufgaben des KfW-Büros entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere Folgendes:
 - Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen.

Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von Georgien gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;

- sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach dieser Vereinbarung übertragenen dienstlichen Aufgabe stehen;
 - sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
 - sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung von Georgien ihnen gewährt, hingewiesen wird;
- e) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben;
- f) gestattet den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände. Dazu gehört auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug. Die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- g) gestattet den entsandten Fachkräften die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- h) erteilt den entsandten Fachkräften gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.
5. Die für das KfW-Büro beschafften Sachgüter, einschließlich der Fahrzeuge, bleiben im Eigentum der KfW. Sie gehen bei Auflösung des KfW-Büros in das Eigentum Georgiens über.
6. Benennung der Durchführungsorganisation
- a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die KfW, Frankfurt/Main.
- b) Die Regierung von Georgien beauftragt mit der Durchführung ihres Beitrags das Außenministerium als Ansprechpartner der KfW.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer auf diplomatischen Weg schriftlich gekündigt wird.
8. Diese Vereinbarung wird in deutscher und georgischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
9. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Falls sich die Regierung von Georgien mit den unter Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Uwe Schramm

Seiner Exzellenz
Herrn Gela Beschuaschwili
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
von Georgien

Tiflis

**Bekanntmachung
des deutsch-russischen Abkommens
über die Bedingungen für die Überlassung von Liegenschaften
in Frankfurt am Main, München und Moskau
für die Zwecke der Generalkonsulate der Russischen Föderation
in der Bundesrepublik Deutschland
und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
in der Russischen Föderation**

Vom 8. Februar 2007

Das in Berlin am 11. Oktober 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Bedingungen für die Überlassung von Liegenschaften in Frankfurt am Main, München und Moskau für die Zwecke der Generalkonsulate der Russischen Föderation in der Bundesrepublik Deutschland und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 11. Oktober 2006

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. Februar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Russischen Föderation
über die Bedingungen für die Überlassung von Liegenschaften
in Frankfurt am Main, München und Moskau
für die Zwecke der Generalkonsulate der Russischen Föderation
in der Bundesrepublik Deutschland und der Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Russischen Föderation,
 im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation und der Russischen Föderation in der Bundesrepublik Deutschland, damit diese die für beide Vertragsparteien wichtigen Aufgaben möglichst effektiv bewältigen können,

unter Würdigung der ergebnisorientierten Gespräche von Experten und der intensiven gemeinsamen Bemühungen, zu sachgerechten Lösungen für eine Reihe offener Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung ihrer Vertretungen zu gelangen,

in dem festen Willen, die gefundenen Lösungen im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zügig umzusetzen und

unter Berücksichtigung der Regelungen des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die russische Vertragspartei vermietet folgende Liegenschaft für den Zeitraum von 99 Jahren zur Nutzung durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation an die deutsche Vertragspartei:

- a) die in Moskau in der Uliza Powarskaja 46 gelegenen Gebäude 1, 2 und 3 mit einer Gesamtfläche von 1 368,1 qm sowie
- b) das mit den oben genannten Gebäuden bebaute Grundstück mit einer Fläche von 2 405 qm.

Die genaue Lage, die Grenzen des Grundstücks und der Plan der darauf befindlichen Gebäude sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieses Abkommens ist, angegeben.

(2) Der jährliche Mietzins für die Nutzung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Liegenschaft beträgt 1 Rubel (in Worten: ein Rubel).

(3) Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation und der Vertreter des föderalen staatlichen Einheitsunternehmens „Kommerzielle Produktionshauptverwaltung für die Betreuung des diplomatischen Corps beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation“ unterzeichnen hierzu nach der Unterzeichnung dieses Abkommens am selben Tag einen Mietvertrag, der die Bedingungen für die Nutzung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Liegenschaft festlegt.

Artikel 2

(1) Die deutsche Vertragspartei vermietet folgende Liegenschaft für den Zeitraum von 99 Jahren zur Nutzung als Generalkonsulat der Russischen Föderation in Frankfurt am Main an die russische Vertragspartei:

- a) den in Frankfurt am Main in der Eschenheimer Anlage 33-34 und dem Oederweg 16-18-20 gelegenen Gebäudekomplex mit einer Gesamtfläche von 7 670 qm sowie
- b) das mit den oben genannten Gebäuden bebaute Grundstück, das sich aus angrenzenden Flurstücken zusammensetzt, mit einer Gesamtfläche von 3 956 qm.

Die genaue Lage, die Grenzen des Grundstückes sowie der Plan der darauf befindlichen Gebäude sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieses Abkommens ist, angegeben.

(2) Der jährliche Mietzins für die Nutzung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Liegenschaft beträgt 1 Euro (in Worten: ein Euro).

(3) Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, und die Botschaft der Russischen Föderation in der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnen hierzu nach der Unterzeichnung dieses Abkommens am selben Tag einen Mietvertrag, der die Bedingungen für die Nutzung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Liegenschaft festlegt.

Artikel 3

(1) Die deutsche Vertragspartei vermietet folgende Liegenschaft zur Nutzung als Generalkonsulat der Russischen Föderation in München für den Zeitraum von 99 Jahren an die russische Vertragspartei:

- a) die in München in der Maria-Theresia-Straße 17 gelegenen Gebäude mit einer Gesamtfläche von 2 736,5 qm sowie
- b) das mit den oben genannten Gebäuden bebaute Grundstück mit einer Fläche von 3 410 qm.

Die genaue Lage, die Grenzen des Grundstücks und der Plan der darauf befindlichen Gebäude sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieses Abkommens ist, angegeben.

(2) Der jährliche Mietzins für die Nutzung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Liegenschaft beträgt 1 Euro (in Worten: ein Euro).

(3) Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, und die Botschaft der Russischen Föderation in der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnen hierzu nach der Unterzeichnung dieses Abkommens am selben Tag einen Mietvertrag, der die Bedingungen für die Nutzung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Liegenschaft festlegt.

Artikel 4

Ab dem Tag des Inkrafttretens des in Artikel 3 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Mietvertrags erkennt die russische Vertragspartei die Frage der Überlassung von Grundstücken der deutschen Vertragspartei an die russische Vertragspartei als Gegenleistung für die Bereitstellung

- a) eines 4,5 ha großen Grundstücks für die Errichtung eines Gebäudekomplexes für die Botschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 1 Buchstabe b des Protokolls vom 30. Oktober 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bereitstellung eines Grundstücks und den Bau von Wohnhäusern, einer Schule, eines Kindergartens und einer Garage für die Botschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Moskau und
 - b) eines 2,24 ha großen Grundstücks für die Errichtung eines Gebäudekomplexes für die Botschaft und die Handelsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 1 Buchstabe b des Protokolls vom 22. Juli 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bereitstellung eines Grundstücks und Errichtung eines Gebäudekomplexes für die Botschaft und die Handelsvertretung der DDR in der UdSSR
- als geregelt an.

Artikel 5

Die in den Artikeln 1, 2 und 3 dieses Abkommens genannten vermieteten Liegenschaften sind nach Artikel 23 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und nach Artikel 32 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben und Gebühren befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

Geschehen zu Berlin am 11. Oktober 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Georg Boomgarden

Für die Regierung der Russischen Föderation

Doku G. Sawgajew

Artikel 6

Die Vertragspartei, die die Liegenschaft vermietet, erledigt auf ihre Kosten und nach den gesetzlichen Bestimmungen ihres Landes die juristischen Formalitäten und die Registrierung der Mietverträge für die in den Artikeln 1, 2 und 3 dieses Abkommens genannten Liegenschaften und stellt der anderen Vertragspartei die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.

Artikel 7

Die in den Artikeln 1, 2 und 3 dieses Abkommens genannten Liegenschaften werden frei von Rechten beziehungsweise Ansprüchen Dritter zur Miete übergeben. Sollten in Bezug auf die zu vermietenden Liegenschaften Rechte beziehungsweise Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, die den Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Vermietung dieser Liegenschaften nicht bekannt waren und die die Nutzung dieser Liegenschaften beeinflussen können, wird die vermietende Vertragspartei diese selbstständig und auf eigene Kosten regeln.

Artikel 8

Während der Anwendung dieses Abkommens entstehende Streitfragen werden auf dem Weg von Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien gelöst.

Artikel 9

Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und bleibt für den Zeitraum von 99 Jahren in Kraft.

(2) Dieses Abkommen verlängert sich automatisch um jeweils weitere 99 Jahre, sofern nicht eine Vertragspartei die andere Vertragspartei mit einer Frist von mindestens 12 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich von ihrer Absicht in Kenntnis setzt, dieses Abkommen zu kündigen.

Anlage 2 zum Abkommen zwischen den Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Bedingungen für die Überlassung von Liegenschaften in Frankfurt am Main, München und Moskau für die Zwecke der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation und der Generalkonsulate der Russischen Föderation in der Bundesrepublik Deutschland



Amt für Bodenmanagement
Limburg a. d. Lahn

Hamburger Allee 22 - 24, 60486 Frankfurt am Main

Antrag 482795

Auszug aus der Liegenschaftskarte

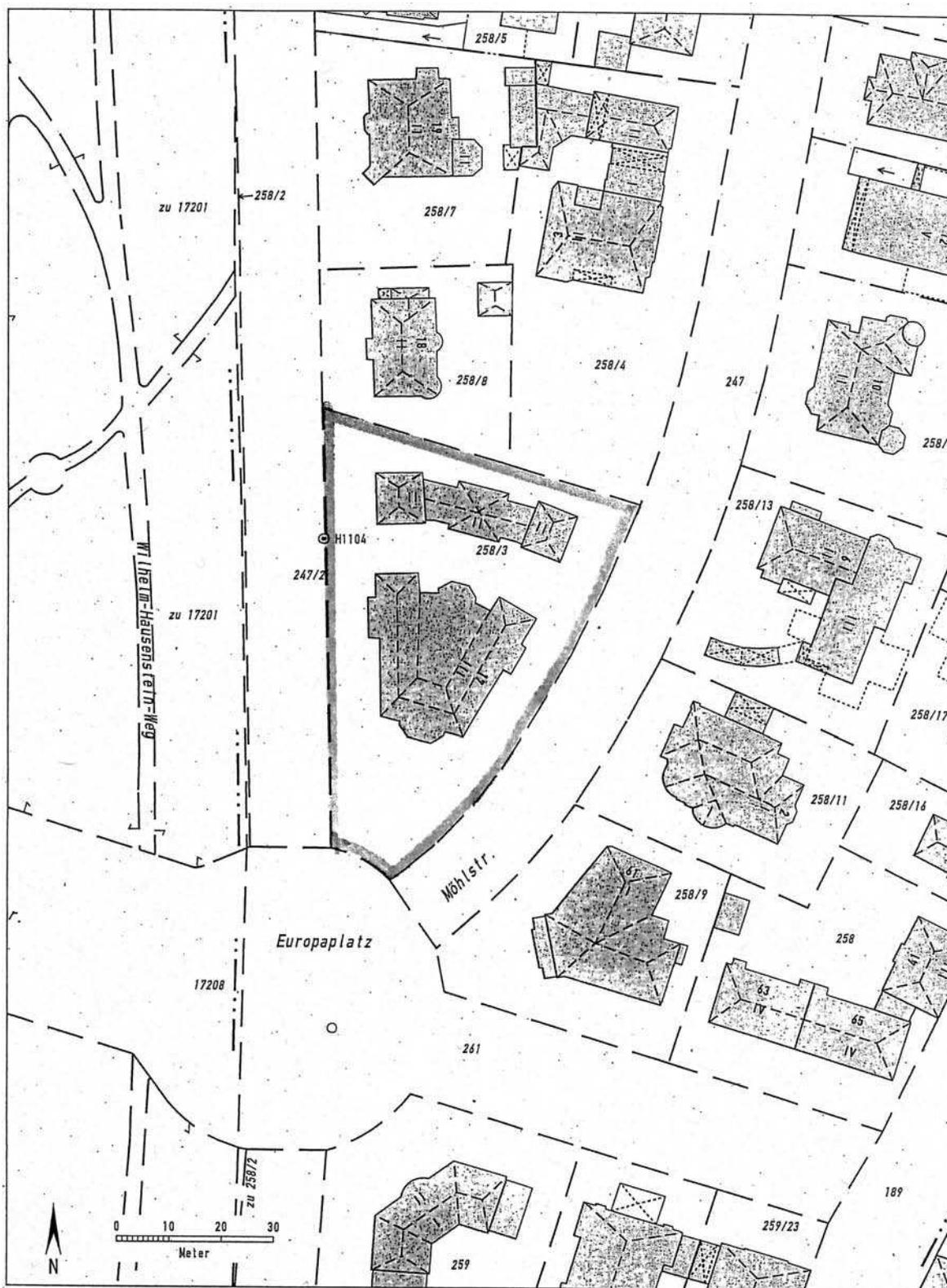
erstellt am 18.04.2006

Gemeinde **Frankfurt**
Gemarkung **Bezirk 12**
Flur **131** Flurstück **11/1, 18/2, 19/1**
Karte
Maßstab

Vervielfältigung -außer für eigene, nicht gewerbliche Zwecke- nicht gestattet
(§ 17 Abs. 2 und § 22 des Hessischen Vermessungsgesetzes vom 2. Oktober 1992, GVBl. 1 S. 453)
Die Gebäude sind nach den Katasterunterlagen dargestellt.
Ein-Ortsvergleich hat nicht stattgefunden.



Anlage 3 zum Abkommen zwischen den Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Bedingungen für die Überlassung von Liegenschaften in Frankfurt am Main, München und Moskau für die Zwecke der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation und der Generalkonsulate der Russischen Föderation in der Bundesrepublik Deutschland



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Gemarkung: Bogenhausen, Flurstück: 258/3

Vermessungsamt München

Geschäftszeichen: 43-VV-M66/MarTher

Maßstab

Erstellt am: 16.6.2005

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 12. Februar 2007

I.

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Andorra am 22. Oktober 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung
in Kraft getreten.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet und hat dabei die von Jugoslawien am 10. September 1991 abgegebene Erklärung gemäß Artikel 21 und 22 (BGBl. 1993 II S. 715) bestätigt.

III.

Andorra hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. November 2006 die nachstehend abgedruckte Erklärung gemäß Artikel 21 und 22 des Übereinkommens notifiziert:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <p>«1. La Principauté d'Andorre reconnaît, conformément à l'article 21 de la Convention, la compétence du Comité contre la Torture pour recevoir et examiner les communications d'un état membre alléguant qu'un autre état membre n'exécute pas les obligations imposées par la Convention.</p> | <p>„1. Das Fürstentum Andorra erkennt nach Artikel 21 des Übereinkommens die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Mitgliedstaat geltend macht, ein anderer Mitgliedstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.</p> |
| <p>2. La Principauté d'Andorre reconnaît la compétence du Comité contre la Torture pour recevoir et examiner les communications présentées par des personnes soumises à sa juridiction, ou en son nom, qui prétendent être victimes d'une violation des dispositions de la Convention.»</p> | <p>2. Das Fürstentum Andorra erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen an, die der Hoheitsgewalt Andorras unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens zu sein.“</p> |

Marokko hat am 19. Oktober 2006 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rücknahme seines Vorbehalts gegen Artikel 20 des Übereinkommens notifiziert (BGBl. 1994 II S. 1256).

Gleichzeitig hat Marokko die nachstehend abgedruckte Erklärung gemäß Artikel 22 des Übereinkommens abgegeben:

(Übersetzung)

(Original: arabe et français)

«Le Gouvernement du Royaume du Maroc déclare, en vertu de l'article 22 de la Convention contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants, reconnaître, à la date du dépôt du présent document, la compétence du

(Original: Arabisch und Französisch)

„Die Regierung des Königreichs Marokko erklärt nach Artikel 22 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dass sie am Tag der Hinterlegung dieser Urkunde die Zustän-

Comité contre la torture pour recevoir et examiner des communications présentées par ou pour le compte de particuliers relevant de sa juridiction qui prétendent être victimes d'une violation, ultérieure à la date du dépôt du présent document, des dispositions de la Convention.»

digkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die der Hoheitsgewalt des Königreichs Marokko unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung dieser Urkunde zu sein.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (BGBl. II S. 1343).

Berlin, den 12. Februar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-philippinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Februar 2007

Das in Manila am 14. Juli 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 6

am 14. Juli 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Februar 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit 2005

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen,

unter Bezugnahme auf den Schlussbericht der deutsch-philippinischen Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 5. und 6. Mai 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen und Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro), zusammengesetzt aus Darlehen in Höhe von 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro) und einem Finanzierungsbeitrag in Höhe von 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro) für das Vorhaben „Kommunale Waldbewirtschaftung Visayas“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist. Für die Gewährung des Finanzierungsbeitrags bedarf es zusätzlich der Bestätigung, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Förderungsvoraussetzungen erfüllt;

2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds III“.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik der Philippinen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Dar-

lehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die nachfolgend genannten Darlehen werden mit den nachfolgend genannten Beträgen reprogrammiert und zusätzlich für die in Absatz 2 genannten Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung deren Förderwürdigkeit festgestellt worden ist:

1. Die im Abkommen vom 16. Juli 2004 zwischen den Vertragsparteien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 für das Vorhaben „Programm Ländliche Wasserversorgung“ vorgesehenen Darlehen in Höhe von 5 500 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro) in voller Höhe;

2. die im Abkommen vom 16. Juli 2004 zwischen den Vertragsparteien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 für das Vorhaben „Programm Ländliche Wasserversorgung“ reprogrammierten Darlehen in Höhe von 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro) mit einem Betrag in Höhe von 4 330 621,78 EUR (in Worten: vier Millionen dreihundertdreißigtausendsechshunderteinundzwanzig 78/100 Euro);

3. die im Abkommen vom 16. Juli 2004 zwischen den Vertragsparteien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 für das Vorhaben „Sonderprogramm Erneuerbare Energien“ repro-

grammierten Darlehen in Höhe von 20 037 515,45 EUR (in Worten: zwanzig Millionen siebenunddreißigtausendfünfhundertfünfzehn 45/100 Euro) mit einem Betrag in Höhe von 1 833 124,29 EUR (in Worten: eine Million achthundertdreiunddreißigtausendeinhundertvierundzwanzig 29/100 Euro);

4. die im Abkommen vom 16. Juli 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 für das Vorhaben „Unterstützung der Reform des Gesundheitssektors in den Philippinen“ reprogrammierten Darlehen in Höhe von 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) mit einem Betrag in Höhe von 2 330 621,78 EUR (in Worten: zwei Millionen dreihundertdreißigtausendsechshunderteinundzwanzig 78/100 Euro);
5. die im Abkommen vom 14. Mai 1999 zwischen den Vertragsparteien über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 vorgesehenen Darlehen in Höhe von 45 000 000,- DM (in Worten: fünf und vierzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 23 008 134,65, in Worten: dreiundzwanzig Millionen achttausendeinhundertvierunddreißig 65/100 Euro) mit einem Betrag in Höhe von 2 709 846,97 Euro (in Worten: zwei Millionen siebenhundertneuntausendachthundertsechundvierzig 97/100 Euro);
6. die im Abkommen vom 18. September 1998 zwischen den Vertragsparteien über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 vorgesehenen Darlehen in Höhe von 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 17 895 215,84, in Worten: siebzehn Millionen achthundertfünf und neunzigtausendzweihundertfünfzehn 84/100 Euro) mit einem Betrag in Höhe von 5 573 081,51 EUR (in Worten: fünf Millionen fünfhundertdreiundsiebzigttausend einundachtzig 51/100 Euro).

Insgesamt werden somit Darlehen in Höhe von 22 277 296,33 Euro (in Worten: zweiundzwanzig Millionen zweihundertsieben-

undsiebzigttausendzweihundertsechundneunzig 33/100 Euro) für die in Absatz 2 genannten Vorhaben reprogrammiert.

(2) Die gemäß Absatz 1 reprogrammierten Darlehen werden zusätzlich für die nachfolgend genannten Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

1. Darlehen in Höhe von 5 573 081,51 EUR (in Worten: fünf Millionen fünfhundertdreiundsiebzigttausendeinundachtzig 51/100 Euro) für das Vorhaben „Kreditlinie für Kleinst- und Kleinunternehmen“;
2. Darlehen in Höhe von 4 542 971,26 EUR (in Worten: vier Millionen fünfhundertzweiundvierzigtausendneuhunderteinundsiebzig 26/100 Euro) für das Vorhaben „Investitionsprogramm für Lokalregierungen“;
3. Darlehen in Höhe von 5 287 649,52 EUR (in Worten: fünf Millionen zweihundertsiebenundachtzigtausendsechshundertneunundvierzig 52/100 Euro) für das Vorhaben „Kreditlinie für kleine und mittlere Unternehmen und Kommunalinvestitionen mit der Entwicklungsbank der Philippinen (Development Bank of the Philippines)“;
4. Darlehen in Höhe von 2 330 621,78 EUR (in Worten: zwei Millionen dreihundertdreißigtausendsechshunderteinundzwanzig 78/100 Euro) für das Vorhaben „Unterstützung der Reform des Gesundheitssektors in den Philippinen“;
5. Darlehen in Höhe von 4 542 972,26 EUR (in Worten: vier Millionen fünfhundertzweiundvierzigtausendneuhundertzweiundsiebzig 26/100 Euro) für das Vorhaben „Sonderprogramm Erneuerbare Energien“.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 14. Juli 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

A. Weißhaupt

Für die Regierung der Republik der Philippinen

Maria Zeneida A. Collinson

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-belarussischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 12. Februar 2007

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 zu dem Abkommen vom 30. September 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2006 II S. 1042) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 31 Abs. 2

am 31. Dezember 2006

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 31. Dezember 2006 in Berlin ausgetauscht.

Berlin, den 12. Februar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-kambodschanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Februar 2007

Das in Phnom Penh am 4. Oktober 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 5

am 4. Oktober 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Februar 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha über Finanzielle Zusammenarbeit 2005

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Kambodscha –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Kambodscha,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Kambodscha beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen 2005 in Phnom Penh vom 18. Oktober 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Kambodscha, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 13 000 000,- EUR (in Worten: dreizehn Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. „Reproduktive Gesundheit II“ bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),
2. „Ländliche Elektrifizierung“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Kambodscha zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Be-

gleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung des Königreichs Kambodscha, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Kambodscha stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Königreich Kambodscha erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Kambodscha überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Phnom Penh am 4. Oktober 2006 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, kambodschanischer und engli-
scher Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unter-
schiedlicher Auslegung des deutschen und des kambodschanischen
Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
P. Fischer

Für die Regierung des Königreichs Kambodscha
Keat Chhon

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 13. Februar 2007

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra	am 22. Oktober 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung	
St. Kitts und Nevis	am 12. November 2006.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gebunden betrachtet.

Gleichzeitig hat Montenegro die von der Bundesrepublik Jugoslawien am 27. Juni 2001 abgegebene Erklärung gemäß Artikel 14 des Übereinkommens bestätigt (vgl. die Bekanntmachung vom 23. Oktober 2001, BGBl. II S. 1278).

III.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die nachstehenden Erklärungen nach Artikel 14 des Übereinkommens notifiziert:

Andorra am 22. September 2006:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Catalan)

“Pursuant to paragraph 1 of article 14 of the Convention, the Principality of Andorra declares that it recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination to receive and consider communications from individuals or groups of individuals claiming to be victims of a violation by the Principality of Andorra of any of the rights set forth in the Convention. However, this procedure applies only insofar as the Committee has established that the same matter is not being examined, or has not been examined by another international body of investigation or settlement.”

(Übersetzung) (Original: Katalanisch)

„Das Fürstentum Andorra erklärt in Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 des Übereinkommens, dass es die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch das Fürstentum Andorra zu sein. Dieses Verfahren findet jedoch nur Anwendung, sofern der Ausschuss festgestellt hat, dass die Sache, die Gegenstand der Mitteilung ist, nicht von einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsstelle erörtert wird oder wurde.“

Marokko am 19. Oktober 2006:

(Übersetzung)

(Original: arabe et français)

«Conformément à l'article 14 de la Convention Internationale sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale, le Gouvernement du Royaume du Maroc déclare reconnaître, à la date du dépôt du présent document, la compétence du Comité pour l'élimination de la discriminati-

(Original: Arabisch und Französisch)

„Im Einklang mit Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung erklärt die Regierung des Königreichs Marokko, dass sie am Tag der Hinterlegung dieser Urkunde die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassen-

on raciale pour recevoir et examiner des communications émanant de personnes ou de groupes de personnes relevant de sa juridiction qui se plaignent être victimes d'une violation, ultérieure à la date du dépôt du présent document, de l'un quelconque des droits énoncés dans la présente Convention.»

diskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner der Hoheitsgewalt des Königreichs Marokko unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung dieser Urkunde zu sein.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (BGBl. II S. 1342).

Berlin, den 13. Februar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Februar 2007

Das in Tirana am 1. Juni 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 „Sektorprogramm Energie“ ist nach seinem Artikel 5

am 5. Dezember 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Februar 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004
„Sektorprogramm Energie“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 2. Dezember 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro) für die nachfolgend genannten Vorhaben zu erhalten:

- a) „Sektorprogramm Energie (Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien)“ bis 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),
- b) „Begleitmaßnahme Sektorprogramm Energie“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 1. Juni 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Annen

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Genc Ruli

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 14. Februar 2007

I.

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1992 II S. 1246) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für die

Türkei am 24. Februar 2007
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärungen
in Kraft treten.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Fakultativprotokoll gebunden betrachtet.

III.

Die Türkei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. November 2006 folgenden Vorbehalt und die Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

Reservation	Vorbehalt
<p>“The Republic of Turkey formulates a reservation concerning article 5 paragraph 2 (a) of the Protocol to the effect that the competence of the Committee:</p> <p>a) shall not apply to communications from individuals if the same matter has already been considered or is being considered under another procedure of international investigation or settlement.</p> <p>b) shall be limited to communications concerning alleged violations which result either from acts, omissions, developments or events that may occur within the national boundaries of the territory of the Republic of Turkey after the date on which the Protocol enters into force for the Republic of Turkey, or from a decision relating to acts, omissions, developments or events that may occur within the national boundaries of the territory of the Republic of Turkey after the date on which the Protocol enters into force for the Republic of Turkey.</p> <p>c) shall not apply to communications by means of which a violation of article 26 of the International Covenant on Civil and Political Rights is reprimanded, if and insofar as the reprimanded violation refers to rights other than those guaranteed under the aforementioned Covenant.”</p>	<p>„Die Republik Türkei bringt zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls einen Vorbehalt an, dem zufolge die Zuständigkeit des Ausschusses</p> <p>a) nicht für Mitteilungen von Einzelpersonen gilt, wenn dieselbe Sache bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder wird;</p> <p>b) auf Mitteilungen betreffend behauptete Verletzungen beschränkt bleibt, die entweder aus Handlungen, Unterlassungen, Entwicklungen oder Ereignissen herrühren, welche innerhalb der Staatsgrenzen der Republik Türkei nach dem Zeitpunkt geschehen, zu dem das Protokoll für die Republik Türkei in Kraft tritt, oder aus einer Entscheidung in Bezug auf Handlungen, Unterlassungen, Entwicklungen oder Ereignisse herrühren, welche innerhalb der Staatsgrenzen der Republik Türkei nach dem Zeitpunkt geschehen, zu dem das Protokoll für die Republik Türkei in Kraft tritt;</p> <p>c) nicht für Mitteilungen gilt, mit denen eine Verletzung des Artikels 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gerügt wird, sofern und soweit sich die gerügte Verletzung auf andere als die nach dem genannten Pakt garantierten Rechte bezieht.“</p>

Statements

“The Republic of Turkey declares that the three declarations and the reservation made by the Republic to the International Covenant on Civil and Political Rights shall also apply to the present Optional Protocol.

The Republic of Turkey interprets article 1 of the Protocol as giving the Committee the competence to receive and consider communications from individuals subject to the jurisdiction of the Republic of Turkey who claim to be the victims of a violation by the Republic of any of the rights set forth in the Covenant.”

Erklärungen

„Die Republik Türkei erklärt, dass die drei Erklärungen und der Vorbehalt der Türkei zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte auch auf das Fakultativprotokoll Anwendung finden.“

Die Republik Türkei legt Artikel 1 des Protokolls so aus, dass er dem Ausschuss die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen von Einzelpersonen überträgt, die der Herrschaftsgewalt der Republik Türkei unterstehen und behaupten, Opfer einer Verletzung des in dem Pakt niedergelegten Rechtes durch die Republik Türkei zu sein.“

*) Vgl. die Bekanntmachung vom 17. November 2003, BGBl. II S. 2007.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. November 2006 (BGBl. II S. 1232).

Berlin, den 14. Februar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches**

Vom 19. Februar 2007

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (BGBl. 1973 II S. 701), geändert durch das Protokoll vom 16. November 1989 (BGBl. 1993 II S. 15), ist nach seinem Artikel 12 Abs. 4 für

Polen am 21. Dezember 2006
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. II S. 1612).

Berlin, den 19. Februar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung
für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und
Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel**

Vom 19. Februar 2007

I.

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Dominikanische Republik	am	22. Juni 2006
Estland	am	11. September 2006
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Kongo	am	11. Oktober 2006
Kuwait	am	10. August 2006
Libanon	am	11. Februar 2007
Malediven	am	15. Januar 2007
Philippinen	am	29. Oktober 2006

in Kraft getreten.

II.

Estland hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 13. Juni 2006 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“With respect to any dispute concerning the interpretation or application of this Convention, the Republic of Estonia recognizes both of the means of dispute settlement stated in Article 20 paragraph 2 as compulsory in relation to any party accepting the same obligation.”

„In Bezug auf jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens erkennt die Republik Estland beide in Artikel 20 Absatz 2 genannten Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, als obligatorisch an.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2006 (BGBl. II S. 439).

Berlin, den 19. Februar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentreuearbeitsvertrages**

Vom 19. Februar 2007

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentreuearbeitsvertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975; 2002 II S. 727) ist nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Ägypten	am	6. September 2003
Botsuana	am	30. Oktober 2003
El Salvador	am	17. August 2006
Guatemala	am	14. Oktober 2006
Honduras	am	20. Juni 2006
Komoren	am	3. April 2005
Laos	am	14. Juni 2006
Libyen	am	15. September 2005
Malaysia	am	16. August 2006
Namibia	am	1. Januar 2004
Nicaragua	am	6. März 2003
Nigeria	am	8. Mai 2005
Papua-Neuguinea	am	14. Juni 2003
San Marino	am	14. Dezember 2004
Seychellen	am	7. November 2002
St. Kitts und Nevis	am	27. Oktober 2005
Syrien	am	26. Juni 2003

in Kraft getreten.

Er wird für

Malta	am	1. März 2007
-------	----	--------------

in Kraft treten.

Laos, Malaysia und Malta haben bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden Erklärungen nach Artikel 64 Abs. 5 des Vertrages abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juli 2002 (BGBl. II S. 1779).

Berlin, den 19. Februar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie

Vom 19. Februar 2007

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung vom 1. März 1990 (BGBl. 1990 II S. 171) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für

Montenegro am 5. Januar 2007
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1991 (BGBl. II S. 739).

Berlin, den 19. Februar 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel